Kriegsdefinitionen

KRIEG IST NICHT GLEICH KRIEG

unterschieden.

Allgemein: Krieg [künftig: K.] bezeichnet einen organisierten, mit Waffen gewaltsam ausgetragenen Konflikt zwischen Staaten bzw. zwischen sozialen Gruppen der Bevölkerung eines Staates (Bürger-K.).

Speziell: 1) Nach den Ursachen werden religiös und ideologisch begründete K., Kolonial-, Wirtschafts- und Unabhängigkeits-K. etc. unterschieden. 2) Nach den Zielen wird zwischen Angriffs-, Interventions-, Sanktions-, Verteidigungs- und Befreiungs-K. etc. unterschieden. 10 3) Nach den Formen werden z.B. regulärer, Partisanen-, Volks-, Miliz- und Guerilla-K. unterschieden. 4) Entsprechend den eingesetzten Waffen(gattungen) wird z.B. zwischen konventionellem, Atom-, bakteriologischem, chemischem K., ferner zwischen Land-, Seeund Luft-K. unterschieden. In jüngster Zeit erhalten Cyber-K. besondere Bedeutung. 5) Räumlich wird z.B.

zwischen lokal begrenztem, regionalem oder Weltkrieg

- Während früher der K. als Schicksal und als Bewäh-20 rungsprobe angesehen, als »Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln« akzeptiert und zwischen gerechtem und ungerechtem K. differenziert wurde, gilt heute aufgrund der Gefahr einer Selbstvernichtung der Menschheit (z.B. durch ABC-Waffen) der K.-Ursachenforschung, der Friedens- und Konfliktforschung, den Deeskalations- und Vermittlungsbemühungen in der Außenpolitik, der K.-Vermeidung und den internationalen Abrüstungsverhandlungen oberste politische Priorität. Vielfältige politische und militärisch-organisatorische Bemühungen dienen z. Zt. dazu, internationale militärische Einheiten aufzustellen, die (z.B. im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusam
 - menarbeit in Europa (OSZE) oder der Vereinten Nationen (UN)) zur Begrenzung und Eindämmung regionaler kriegerischer Auseinandersetzungen eingesetzt werden können – letztlich mit dem Ziel, die (früher kriegerisch getroffenen) Entscheidungen auf friedlichem Wege zu suchen.
- Völkerrechtlich: Die Unterzeichnerstaaten der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konventionen haben sich verpflichtet, im Kriegsfall Mindestregeln (z. B. Ultimatum, K.-Erklärung) und Mindestrechte
- (hinsichtlich der Verwundeten, der K.-Gefangenen, der Zivilbevölkerung) zu respektieren.

Klaus Schubert, Politikwissenschaftler; Martina Klein, Sozialwissenschaftlerin [www.bpb.de, Das Politlexikon. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2020]

- 1. Versuchen Sie, selbst »Krieg« zu definieren, und vergleichen Sie Ihre Ergebnisse mit den Ausführungen von K. Schubert und M. Klein. Recherchieren Sie ggf. Ihnen unbekannte Begriffe bzw. Sachverhalte.
- 2. Diskutieren Sie, inwiefern eine Definition von »Krieg« notwendig ist. Beziehen Sie dafür auch die Hinweise des Wissenschaftlichen Dienstes mit
- 3. Recherchieren Sie Beispiele für Kriegsparteien, die großen Aufwand betreiben, einen Krieg anders zu benennen, und tauschen Sie sich über mögliche Gründe dafür aus.
- 4. Konflikt oder Krieg? Analysieren Sie das hinter der Statistik stehende Verständnis von »andauernden Konflikte[n]« und erschließen Sie, wieso hier nicht von »Krieg« gesprochen wird.

KRIEGSERKLÄRUNGEN HEUTE

Im Hinblick auf den Eintritt in den Kriegszustand hat sich die Staatenpraxis spätestens seit den beiden Weltkriegen entscheidend geändert. So deklarierten einige Staaten militärische Aktionen nicht mehr als Kriege. Auch waren nur wenige angreifende Staaten seit dem Zweiten Weltkrieg dazu bereit, ihren Verstoß gegen das in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta niedergeschriebene Gewaltverbot durch eine Kriegserklärung offenkundig zu machen. Der förmliche Eintritt in den Krieg ist damit selten geworden.

Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste 2007 [WD 2-3000-175/07]



[Grafik: statista]